



Betr.: Verfahren zum Umlaufverfahren zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften

Sehr geehrte Frau Fischer und sehr geehrte Herren Gemeindevertreter,

mit dem Grundsatzbeschluss zum Umlaufverfahren wollen wir auch das konkrete Verfahren für unsere Gemeinde festlegen.

Regelungen der Kommunalverfassungen oder des Standarderprobungsgesetzes gibt es dazu nicht. Also ist jetzt die kommunale Selbstverwaltung gefordert.

Wir werden uns also für die Rechtssicherheit auch beim Umlaufverfahren eng an die Regelungen für Sitzungen in der Kommunalverfassung und in der Hauptsatzung anlehnen. Die Veranstaltung wird weiter als Sitzung mit dem Zusatz „im Umlaufverfahren“ bezeichnet und möglichst laut Sitzungskalender durchgeführt werden. Wir werden Ihnen die Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zusenden. Weiterhin erhalten Sie mit Versendung der Beschlussvorlagen auch die entsprechenden Abstimmungsblätter.

Die Tagesordnung wird auch weiterhin ortsüblich bekannt gemacht. So möchten wir gewährleisten, dass interessierten Bürgern die Möglichkeit gegeben wird, mit Ihnen als Gemeindevertreter über bestimmte Beschlussgegenstände Kontakt aufzunehmen.

Für jede Beschlussvorlage (bezeichnet mit Tagesordnungspunkt und Vorlagen-Nr.) wird es eine Möglichkeit der doppelten Abstimmung geben.

Die erste Frage wird sich jeweils immer noch mal auf das Einverständnis zum Umlaufverfahren für die Vorlage beziehen. „Sind Sie einverstanden, über diese Beschlussvorlage im Umlaufverfahren abzustimmen? ja nein “

Die zweite Frage ist dann:

„Stimmen Sie der Beschlussvorlage zu TOP X, Vorlagen-Nr. X/2020 zu? „

ja nein Enthaltung “

Wenn möglich können auf einer Seite auch mehrere Abstimmungen vorgenommen werden.

Die Beschlussvorlagen werden wir in Form einer E-Mail versenden.

Rücklauf

Sitzungstag wird der Tag sein, zu dem die Rückläufe der Gemeindevertreter eingehen müssen. Das geht über Mail, kann aber auch für die Gemeindevertreter, die immer noch in Papierform ihre Unterlagen haben wollen, auf dem Postweg in Papierform (ausgedruckte Mail mit Votum) zurückgeschickt werden.

Am Tag nach der Sitzung wird von der Verwaltung für jeden Abstimmungsgegenstand das Ergebnis festgehalten werden. Dazu zählt auch die Angabe der teilnehmenden Gremienmitglieder.



Wenn die Mehrheit aller Gemeindevertreter bzw. der Gremienmitglieder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, liegt entsprechend § 30 Abs. 1 KV M-V kein Beschluss mangels Beschlussfähigkeit vor.

Auch für Umlaufbeschlüsse gelten die üblichen Mehrheitserfordernisse nach der Kommunalverfassung, in der Regel ist also eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Ergebnisse der Abstimmung werden den Gemeindevertretern oder Gremienmitgliedern baldmöglichst zur Kenntnis gegeben. Weiterhin ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch der Öffentlichkeit entsprechend § 29 Abs. 8, Satz 2 KV M-V zugänglich zu machen ist.

In der nächsten Präsenzsitzung werden dann die Entscheidungen der Umlaufbeschlüsse entsprechend der Beschlüsse des nicht öffentlichen Teils bekannt geben.

Dieses Verfahren wurde allen Gemeindevertretern erläutert und von der Mehrheit beschlossen. Es wird öffentlich bekannt gegeben.

Hinweis:

Da die am Abstimmungsverfahren teilnehmenden Gemeindevertreter bis auf die (zu vermeidende) Anwesenheit alle Pflichten der Sitzungen erfüllen, steht Ihnen auch ein Sitzungsgeld zu.

Befristung

Die Befreiung von den Vorschriften der Kommunalverfassung über den Sitzungszwang für Beschlussfassungen gilt nur solange die SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung in Kraft ist.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Griese

Bürgervorsteher

Dr. Benita Chelvier

Bürgermeisterin

Graal-Müritz, den 30.03.2020